

www.e-rara.ch

**Bericht vom Bergkwerck, wie man dieselben bawen und in guten
Wolstandt bringen soll, sampt allen darzu gehörigen Arbeiten, Ordnung
und rechtlichen Process**

Löhneysen, Georg Engelhard

[Zellerfeld], 1617

ETH-Bibliothek Zürich

Persistent Link: <https://doi.org/10.3931/e-rara-15531>

Der dritte Theil dieser Ordnung saget von Schmelzen und Hüttensachen.

www.e-rara.ch

Die Plattform e-rara.ch macht die in Schweizer Bibliotheken vorhandenen Drucke online verfügbar. Das Spektrum reicht von Büchern über Karten bis zu illustrierten Materialien – von den Anfängen des Buchdrucks bis ins 20. Jahrhundert.

e-rara.ch provides online access to rare books available in Swiss libraries. The holdings extend from books and maps to illustrated material – from the beginnings of printing to the 20th century.

e-rara.ch met en ligne des reproductions numériques d'imprimés conservés dans les bibliothèques de Suisse. L'éventail va des livres aux documents iconographiques en passant par les cartes – des débuts de l'imprimerie jusqu'au 20e siècle.

e-rara.ch mette a disposizione in rete le edizioni antiche conservate nelle biblioteche svizzere. La collezione comprende libri, carte geografiche e materiale illustrato che risalgono agli inizi della tipografia fino ad arrivare al XX secolo.

Nutzungsbedingungen Dieses Digitalisat kann kostenfrei heruntergeladen werden. Die Lizenzierungsart und die Nutzungsbedingungen sind individuell zu jedem Dokument in den Titelinformationen angegeben. Für weitere Informationen siehe auch [Link]

Terms of Use This digital copy can be downloaded free of charge. The type of licensing and the terms of use are indicated in the title information for each document individually. For further information please refer to the terms of use on [Link]

Conditions d'utilisation Ce document numérique peut être téléchargé gratuitement. Son statut juridique et ses conditions d'utilisation sont précisés dans sa notice détaillée. Pour de plus amples informations, voir [Link]

Condizioni di utilizzo Questo documento può essere scaricato gratuitamente. Il tipo di licenza e le condizioni di utilizzo sono indicate nella notizia bibliografica del singolo documento. Per ulteriori informazioni vedi anche [Link]

Alle Theil/so obberürter gestalt aus dem *Retardat* vorgewerckt vnd hinweg gelassen werden/sollen die Namen derer/so die selbigen angenommen/ auff die Vollmachten verzeichnet werden / auff das sich der Gegenschreiber / Bergkmeister vnd Gewercken/wie viel Theil aus dem *Retardat* vorgewerckt/oder darinnen stehen blieben/ gründelichen zu erkunden haben/ es sol eigentlich auff die Vollmachten verzeichnet werden/ wie thewr vnd welcher gestalt solche Theil hingelassen werden/vnd sollen forthin alle auftheilung vnd Vollmachten/ die *Retardat* theile belanget/ allewegen auff den sonnabent nach dem Anchnitt vberantwort vnd angenommen werden.

Letztlich sol der Bergkmeister dahin sehen/das nicht die jenen/so keine Gewercken gewesen / durch Vollmachten sich eindringen / das auch kein Gewercke mehr Theile als er gehabt/zu sich reisse/wann dieses befunden/sol es nichtig seyn/vnd der gebür nach gestraffet werden.

Es sollen auch Bergkmeister/Gegenschreiber/ Schichtmeister/vnd andere beamppte Personen / mit den *Retardat* theilen nicht ihren nutz / vnd der Gewercken schaden suchen/bey vermeidung ernster straffe/ die vnser Bergkhauptman / so oft es geschicht/zu wercke richten sol.

Der dritte Theil dieser Ordnung saget von Schmelzen vnd Hüttenfachen.

Der 1. Articul.

W Von der HüttenKeuter Ampt vnd Befehlich.

S Nach dem Vns vnd den gemeinen Gewercken/so wol auch ganzem Bergwerk/an schmelzen der Erzk/vnd anderer Hüttenarbeit nicht wenig gelegen/ deshalben gut auffsehen groß von nöhten/ Derwegen sollen die verordnete HüttenKeuter/eine jede Hütten alle arbeitstage besuchen/vnd in jeder Hütten mit vleiß zusehen/ ob vnser Bergkordnung/sonderlich aber/so viel die Hütten belanget/vleissig nachgegangen/das getrewlich vnd vleissig gehandelt vnd gearbeitet werde/ auch nach einem jeglichem Erzk/das man schmelzen wil/sehen vnd erkunden / ob es strenge oder flüssig ist/vnd sonderlich die verschaffung thun/das man die unreinen Bergkflüssigen Erzk recht puche/scheide vnd rein mache/ damit man desto besser anordnen müge/ wie man ein jedes nach seiner arth am nüsslichsten schmelzen solle/vnd wo er befünde/ das wider vnser Bergkordnung/zu nachtheil vnd schaden geschmelzet würde/dasselbige abschaffen/vnd auff diese vnser Ordnung richten.

Wo die HüttenKeuter vermercken / das eine Hütte mit vnverständigen oder vn vleissigen Dienern versehen/so sollen sie solches vnserm Bergkhauptman ansagen/der sol alsdan bemächtigt seyn/den vnverständigen zu verurlauben/vnd einen geschickten an dessen statt zu setzen.

Wann auch die HüttenKeuter befänden/ das in einer oder mehr Hütten/ mit eigen Nutz vnd Betrug gehandelt würde/so sollen sie es bey ihren Eydespflichten vnserm Bergkhauptman ansagen/der sol das mit ernste straffen vnd abschaffen.

Es sollen auch alle Personen/so zu den Hütten gehörig/ vnd die sich derer gebrauchen/Vns mit Eydespflichten zugethan/ vnd vnsern HüttenKeutern gehorsamb seyn/vnd sich nach ihrer anweisung verhalten.

Insonderheit sollen die HüttenKeuter darauff acht geben/ das den gemeinen Gewercken in Hütten zu nutz gearbeitet/vnd keine vnnöhtige vbermäßige Hüttenkost/zu vnser vnd der Gewercken beschwerung/gemacht werde/vnd was man auff eine Schicht/oder in einer Wochen/füglicher weise mit nutz auffschmelzen kan/vmb der HüttenKeuter / HüttenSchreiber / Meister oder Arbeiter nutz willen / niche zweyfache Vnkost mache.

Die

Die Hütten-Neuter sollen auch mit vleiß darauff sehen / das die Schichtmeister selbst / oder in fall / das sie anderer vnnnd nothwendiger ihrer Gewercken geschefte halben verhindert / durch andere an ihre statt / bey dem Anlassen / Schmelzen / Auslassen vnd dem Treiben seyn / vnd wo einer hierinnen nachlässig seyn würde / den sollen sie für schaden warnen / oder vnserm Bergkhauptman zu warnen / vermelden / vnd welcher zum andern mahl gewarnet / vnd darauff nicht vleissiger ist / der sol seines dienstes entsetzet werden.

Die Hütten-Neuter sollen auch verpfflicht seyn / das nicht allein die eingeliefertten Erz oder Schlich / so täglich oder wöchentlich in die Hütten kommen / so wol auch die Wercke / so daraus geschmolzen / von den Hütten-schreibern probieret werden / sondern sie sollen auch den Hütten-schreibern nach probieren / vnnnd sehen ob sie recht probieret haben.

Er sol die Treiber dahin halten / das sie die Silber / welche / vermäge der Hütten-schreiber proben / so in den Wercken seyn / in den Blick silbern vollkömblich heraus bringen müssen / vnnnd wann die Silber abgetrieben / vnnnd die Blick heraus genommen seyn / sol er neben dem Hütten- vnd Schichtmeister vleissig zu sehen / was vnd wie viel die Anbrüche haben / vnd ob auff dem Herdt Hanen oder Körner stehen blieben seyn / damit dieselben trewlich zusammen gebracht / neben den Blick silbern gewogen / auffgeschriben / vnd den Schichtmeistern zugestellet werden.

Sie sollen auch gute auffachtung haben / das die Schmelzer nicht vber die gebür vnd notturfft / besondern rechte Vorschläge zu dem Schmelzen nehmen / die darzu dienlich (vnd nicht schädlich seyn / das auch die Schmelzer mit fräem tage anlassen / vnd des Tages schmelzen / vnnnd wo es jummer seyn kan / das das Nachtschmelzen vnd Treiben abgeschaffet werde.

Die Hütten-Neuter sollen neben den Hütten-schreibern in allen Bergkrechnungen / von allen vnd jeden Kosten / was in der Hütten quartalich geschmelzet worden / wie viel dieselben gehalten / vnd was an Silbern außgebracht / so wol auch / was Uns am Neundten vnd Zehendten das Quartal vber gefallen sey / vnsern verordneten Bergk-Nächten vnnnd Bergk-beampten eine richtige verzeichniß vbergeben / damit man sich daraus ersehen könne / ob solches auch mit der Schichtmeister Register gleichstimmig sey / Würden auch die Hütten-Neuter befinden / das ein Erz auff andere weise / dann es die Schmelzer vorhaben zu schmelzen / vnd mehr nutz zu schaffen were / das sollen sie angeben / vnd darnach zu schmelzen verschaffen.

Es sollen auch alle Quartal die Gewicht vnd Wage in allen Hütten / durch die Hütten-Neuter / Hütten-schreiber / vleissig vnd trewlich nach dem rechten Centner in beyseyn vnser Bergkhauptmans oder Bergkmeisters abgewogen vnd verglichen werden.

Die Hütten-Neuter sollen / so oft es von nöhten / die Hölen / Tröge / Rollwagen vnd Karren eichen / auff das den bauenden Gewercken am Fuhr: Puch: vnd Wäscherlohn / auch den Rollen / welches sie Karren oder Hölen weise verlonen / nicht schaden erfolgen müge.

Der Hütten-Neuter Eydt.

Ich N. N. schwere einen Eydt / das ich wil dem Durchläuchtigen Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herren N. N. auch Herzogen zu N. N. meinem gnädigen Fürsten vnd Herren / vnd S. F. G. Erben getrew vnd gewertig seyn / S. F. G. vnd gemeinen Gewercken bestes fordern / schaden warnen vnd abwenden / meinem Ampt trewlich vnd vleissig vorstehen vnd auffsehen / das S. F. Gn. vnd den Gewercken im Schmelzen nichts veruntrawet / trewlich / nützlich vnd wol geschmelzet werde / aber betrug vnd vnrechter vorthail gemieten / meines gnädigen Herren Bergkordnung allenthalben festiglich gehandhabet werde / die auch selber halten / vnd wo ich die vbergangen befünde / warnen vnd ansagen / keines andern genieß oder nuses / dan der mir zugelassen vnd verordnet ist / gewarten / mich wider diß alles / kein nutz / gabe / gunst / freunds-

freundschaftt oder feindschaftt bewegen lassen/ sondern wil dem allen nach meinem höchsten vermügen genug thun/ trewlich vnd vngelerlich/ als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

Der 2. Articul.

Von den Hütten mit getrewen Vorstehern zu bestellen.

Vnser Bergthauptman/ Ober Bergkmeister/ Bergkwercks Verwalter vnd Hüttenkneuter sollen daran seyn/ das eine jegliche Schmelzhütte mit getrewen/ verstandigen vnd vleissigen Hüttenkneutern / Hüttenchreibern / Hüttenmeistern/ Schmelzern vnd Abtreibern vorsehen werde/ die sollen auch ein jeglicher insonderheit seine Pflicht thun/ inmassen hernach folget.

Der 3. Articul.

Der Hüttenchreiber Ampt.

Die Hüttenchreiber sollen Vns in ihrem annehmen/ welches auch mit vorwissen vnser Bergthauptmans vnd Hüttenkneuters geschehen sol/ gebürlick e Pflicht thun/ Vns in alleweg/ vnd den Gewercken/ so viel die Hüttenarbeit anlan- / getrew seyn/ vber dieser vnser Bergordnung mit vleiß halten/ vnd gemeiner Gewercken nutz in Hütten zu schaffen/ auch schaden zu warnen vnd abzuwenden.

Sie sollen auch der Hüttenarbeit/ vnd insonderheit des Probierens guten bericht haben/ auff die Schmelzer vnd andere Arbeiter vleissig sehen/ damit ein jeder in seiner Arbeit/ seinen befehl mit getrewem vleiß aufrichte/ vnd nichts verlasset oder veruntrawet werde/ vnd was sie vnrichtiges spüren/ dem sollen sie vorkommen/ oder vnsern Hüttenkneutern zu endern/ ansagen/ vnd keines weges verschweigen.

Es sollen auch die Hüttenchreiber an ihrem gesakten Lohn begnügig seyn/ darüber niemandts beschweren/ von den Hütten nüzungen/ vnd von den Gewercken so darinnen schmelzen/ keinen genieß haben noch gewarten.

Wer eigene Hütten oder theil an Hütten hat/ der sol in seiner eigen noch andern Hütten/ zu keinem Hüttenchreiber gebraucht noch geduldet werden/ Sie sollen auch nicht Schichtmeister mit seyn/ sondern sich an ihrem Hüttenchreiber Lohn begnügen lassen. Die Hüttenchreiber sollen darob seyn/ das die Hütten allewege mit Rollen/ Treib: vnd Röstholz/ auch Hart/ Schlacken/ Steinstosse/ Aschen vnd andern Zusätzen versehen seyn/ damit die Gewercken vnd deren Vorsteher/ solches zur notturfft allewege bekommen mügen/ denen sie alle stück auff's negste lassen sollen.

Ein jeder Hüttenchreiber sol allemahl bey dem schmelzen/ sonderlich aber bey dem Anlassen seyn/ vnd alle Aufgüsse vnd versuchschichten selbst probiren/ auff das die Schmelzer ihrer öfen vnd arbeit warten mögen/ vnd so man Schichten machet/ mit vleiß zusehen/ damit allezeit getrewlich vnd wol gehandelt werde.

Es sol auch ein jeder Hüttenchreiber vnd Schichtmeister alles Bley/ das sie den Kauffleuten oder ihre Factoren zuwegen/ eine jede Post sonderlich in der Wage/ so darzu verordnet ist/ durch den verordneten Wagemeister gewogen/ vnd mit des Fürsten zeichen gemdrekt/ alles in persönlicher gegenwart/ vnd gar keine vngewogene Glöt oder Bley/ ohn vnser zeichen aufwegen/ vnd vom Centner nicht mehr dann einen Pfennig zu wegen nehmen.

Die Hüttenchreiber sollen insonderheit mit probieren der Wercke/ alle Stiche vnd Schichten vleiß thun/ vnd nicht so reichlich/ sondern auff das genaweste vnd schärfeste probieren/ damit vnverdächtig/ vnd den Gewercken nicht zu schaden gehandelt werde.

Sie sollen darob seyn/ das die Wage vnd Gewicht in den Hütten/ sonderlich wann man der gebrauchen wil/ rechtschaffen/ auch sauber vnd rein sind/ vnd das die Schmelzer vnd Vorläuffer das Werck mit allem vleiß wegen/ vnd auff die Probe/ das Gewicht neben den stücken zeichnen/ darbey die Hüttenchreiber vnd Schichtmeister so viel möglich/ selber seyn sollen.

Es sollen auch alle Bley/Blöt/Härt/ so man Vorschlagen/ vnnnd zu dem Schmelzen gebrauchen wil/ zuvorn von den HüttenNeutern vnd HüttenSchreibern gewogen/ eingeschrieben/ vnd wo es die notturfft erfordert/ probiret werden.

Die HüttenSchreiber sollen auch auff eine jede Wochen alle Silber/ so in ihren Hütten gemacht werden/ mit notturfftigem bericht/ wie viel vnnnd von was Zechen die gemacht/ durch ihre eigene Handschriften im Zehenden angeben.

Dergleichen sollen sie alle Silber/ so im Werck angeben werden/ anzeigen/ wie viel das Werck gewogen/ wie viel Silbers darinnen/ vnd von was Zechen/ Hallen/ Waschwerck/ oder wo von es gemacht ist/ vnsern HüttenNeutern eigentlich alle Montage für dem Silberbrennen/ durch einen schriftlichen Aufzug berichten/ damit dieselben solches förder dem Zehendner wöchentlich anzeigen/ auff das er neben Bergkmeister vnd Geschworne nachfragen müge/ wo von ein jedes geschmelzet ist.

Vnd sol durch vnser dartzu verordnete/ ohn des HüttenSchreibers Handschrift/ niemandt kein Rauffsilber zugewogen noch gefolget werden/ vnnnd sollen alle Silber/ die im Werck verkaufft/ niemandt anderst dann Vns in vnserm Zehenden zubracht vnd verkaufft werden.

Die HüttenSchreiber sollen keinem Schichtmeister die Hüttenkost borgen/ welcher aber einem oder mehr Schichtmeistern die Hüttenkost borgen/ vnnnd vnserm Hauptman nicht ansagen würde/ dem sol zu solcher Schult nicht verholffen werden. Sie sollen auch auffacht haben/ das man nicht grosse vnnnötige Hüttenkost mache.

So ein Gewerck schafft/ oder die so eigene Lehn bawen/ oder ein Wäscher Schmelzet/ sollen die HüttenSchreiber ihre Hüttenzettel lauter vnnnd klar machen/ nemlich die Zeche/ davon geschmelzet/ des Schmelzers namen/ wie viel Schichten/ mit wie viel Ofen gearbeitet/ der Vorläuffer/ Gestübmacher/ Wechterlohn/ den Zusatz mit rechtem Gewichte/ Item was der Schlich gehalten/ wie viel Bley/ Härt oder Blöt vorgeschlagen/ vnd Werck außbracht/ was es an Silber/ Mark vnd Loth halte/ wie viel Scheiben Wercks/ alle Schichten vnnnd Aufgüsse außbracht/ auff das vleissigste auffzeichnen/ Dieselben Hüttenzettel sollen den Schichtmeistern der Zechen die geschmelzet/ vbergeben/ vnd von ihnen im wöchentlichen Anschnitt/ vnd folgendts in die Quartal Rechnung vorgelegt werden.

Die HüttenSchreiber sollen auch die Erz/ Schlich vnd Grübelein/ sonderlich der jenigen/ so erst zu schmelzen anfaben/ vnd die so eigene Lehnfellen oder Hallen haben/ allewege für dem schmelzen mit vleiß probieren/ vnd ob sie verdacht daraus spüreten/ solches den HüttenNeutern anzeigen/ die sich alsdan darumb recht refundigen sollen.

Vnd wie wöchentlich alle Hüttenkost in verzeichniß bracht werden/ drauff sollen die HüttenSchreiber einem jeden Hüttenarbeiter eigener Person sein Lohn geben/ vnd nichts abbrechen/ sie sollen auch mit dem Gelde so allemahl aus dem Zehenden gegeben wird/ lohnen/ Dartzu sollen sie hinfort dasjenige/ so Schichtmeister vnd Steiger in den Hütten vber dem Schmelzen verzehren/ in die Hüttenkost nicht bringen.

Jeder HüttenSchreiber sol auch alle Schichten/ so geschmelzet werden/ von was Zechen das Erz ist/ was es im vorwegen wieget/ vnd allemahl darauff vorgeschlagen wird/ auch was es herwieder für Werck vnd Stein gibt mit seinem Halt/ desgleichen/ was im Treiben für Blöt vnd Härt am Gewicht wiedergeben/ vnnnd Blicksilber herwieder wird/ in ein sonder HüttenSchmelzbuch einverschreiben/ vnd so solches durch vnserm BergkHauptman zu sehen erfordert/ ihnen durch sie zu handten gestellet/ vnnnd das allewege für dem Schmelzen vnnnd Schichten die Erz oder Schlich probiret werden/ ohn vnd vber diß alles/ sollen vnser HüttenNeuter oder HüttenSchreiber alle Sonnabend an dem Orth/ da vnser verordnete Bergkbeampten beysammen seyn/ des Anschnitts aufwarten/ einen richtigen Extract ins Ampt niederlegen/ was in der vorigen Wochen auff vnser Hütten an Rollen/ Aschen/ Hark/

Hark/Schlacken vnd dergleichen/so ihm von vnserntwegen einzunehmen vnd zu berechnen gebüret/Vorath geblieben/darzu was folgende Wochen eingenommen vnd wieder davon abgangen sep/vnd dann noch im Vorath behalten werde/ damit Wir von vnsern Bergbeampten zu jederzeit erfahren können / an welchem Ort solcher Vorath zu finden/ vnd sie so wol als vnser HüttenKuter oder HüttenSchreiber davon bericht vnd wissenschaft haben.

Der HüttenSchreiber Endt.

Ich N. N. schwere vnd gelobe / das ich wil dem Durchläuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herren/Herren N. N. meinem gnädigen Fürsten vnd Herren/ vnd S. F. Gn. Erben getrew vnd gewertig seyn / S. F. Gn. vnd gemeines Bergwercks nutz vnd bestes fordern / Schaden warnen vnd abwenden / meinem Ampt trewlich vnd vleissig vorstehen vnd auffsehen / das vnser vnd der Gewercken Gerechtigkeit mit schmelzen nicht verkürzet/ trewlich/ nützlich vnd wol geschmelzet/ aller betrug vnd vnrechter vorthail gemiechten/ meines gnädigen Herren Ordnung allenthalben festiglich gehandthabet werde / die auch selber halten / vnd wo ich die vbergangen befinde/warnen vnd ansagen/ vnd keines andern genieß oder nutz/das mir zugelassen vnd verordnet ist/gewarten/mich wider diß alles kein nutz/gabe/gunst freundschaftt oder feindschaftt bewegen lassen / sondern dem allen / nach meinem höchsten vernügen gnugethun/trewlich vnd vngefehlich/ als mir Gott helffe vnd sein heiliges Wort.

Der 4. Articul.

Das die HüttenKuter vnd HüttenSchreiber an statt der Proben Silber ein gewisß Lohn haben sollen.

IEs auch die Gewercken sich zum öfftern beschweret/das die HüttenKuter vnd HüttenSchreiber / im Schmelzen vnd im Abtreiben von den Gewercken grosse Proben nehmen/vnd sich dieselben/ als ihr gebür anmassen vnd behalten/vnd ihnen selbst zu gute gemacht haben.

Demnach ordnen Wir hiemit/ das solche Proben von den HüttenSchreibern vnterschiedtlich mit vleiß zusammen gelegt/ vnd einer jeden Gewerckschafft hinweg richtig zugetheilet / Dagegen aber vnsern HüttenKutern vnd HüttenSchreibern ein gewisß billigmässiges Lohn/vnd an statt solcher Proben Quartalich 7 Thaler Münze gegeben werden/vnd hinfort keine Probe oder HüttenSilber ihnen zum besten passieret werden sol/damit sich diß als die Gewercken nicht zu beschweren/vnd aller handt verdacht vermieden bleibe.

Der 5. Articul.

Von der Geschwornen Probiererer befehlich.

Jede Geschworne Probierer / einer oder zwene / wie es zeit vnd gelegenheit auff vnsern Bergwercken erfordern wird/ sollen einem jeden auff sein begeren trewlich vnd vleissig probieren/ vnd desselben rechten bericht thun / vnd sol sonst niemandts in ihren Häusern vmb Gelt oder vmbsonst new Ers Probieren / außbescheiden in Hütten / da mögen die HüttenSchreiber / Ers das man zu schmelzen hienein bringt/den Gewercken zu nutz/wol Probieren oder Probieren lassen.

Wo auch den Probierern new Ers oder Bergfarch zuversuchen zukömpt / das sollen sie auffß vleissigste probieren/ vnd wo es sich mit Silber beweist/sollen sie es erslich dem/der es inen zu probieren gebracht hat/ vnd darnach dem Bergfauptman oder Bergmeister ansagen / vnd von einer gemeinen Probe/ nicht vber einen Groschen nehmen/ Aber von einer Golt oder Kupfferprob / sol man ihnen für jeder drey Groschen/ vnd von einer Bleyprobe auch einen Groschen geben.

Kf ij.

Der

S Der Geschwornen Probierer Eyd.

Sch N. schwere einen Eyd dem Durchläuchtigen ꝛc. meinem gnädigen Fürsten vnd Herren/vnd S. F. G. Erben getrew vnd gewertig zu seyn/vnd das ich einen jeden auff sein begeren/trewlich vnd vleissig probieren/vnnd desselben rechten bericht thun wil/Wo mit auch new Erz vnd Bergkartz/die sich mit Silber beweist/zukomet/wil ichs erstlich dem/der mirs zu probiren gebracht hat/vnd darnach dem Bergkauptman vnd Bergkmeister mit beständigen bericht vnseumblich ansagen/vnd von einer jeden Prob/vber die geordnete gebür nicht nehmen/auch keines andern gefehrlichen genieß oder vorthails davon gewarten/als mir Gott helff vnd sein H. Wort.

Der 6. Articul.

W Von der Silberbrenner befehlich.

Wann dem Silberbrenner die Blicksilver von dem Zehendner/durch den Schichtmeister vnd HüttenKneuter vberantwortet werden/so sol er neben den Blick/von dem HüttenKneuter einen Zettel empfangen/darin das Gewicht verzeichnen/alsdan sol der Silberbrenner in beyseyn des Schichtmeisters vnd HüttenKneuters/den Blick/vnd die Blickförner vom Treibherdt zusammen abwegen/für Blicksilver rechnen/vnnd den Blick in gegenwart des Schichtmeisters vnd HüttenKneuters zerschlagen/die stücke sampt dem Schichtmeister rein vnd vleissig zusammen halten/die Silber mit getrewem vleiß/vngefehrlich auff 16 Loth ohn ein Quentlin fein breñen/vnd darüber die Silber/zum Silberbrant gefehrlicher weise im Fjwr nicht vbernöhten/vnd dann nach dem Brant sol er neben den HüttenKneuter vnd Schichtmeister die Test wol besichtigen/vnnd was den Gewercken von den aufstendigen körnlein zu gute kommen kan/daraus klaben/vnd zu der Gewercken Silber legen vnd wegen.

Was aber an Testen vber bleiben würde/dieselbige nicht zu seinen nutz wenden vnd behalten/sondern in einen Kasten (daran zwey Schloß/darzuder Silberbrenner einen Schlüssel/vnd jeder Schichtmeister/so von seiner Zechen Silberbrennen lest/zu dem andern Schloß auch einen Schlüssel haben sollen) einschließen/darin liegen lassen/vnd biß das mans den Gewercken zu gut machet.

Vnd so man das Brantstücke/wie obstehet/sampt den Körnern im Brennhauß abgewogen/so sol der Silberbrenner/wie viel das Brantstücke gewogen/auffschreiben/vnd mit den HüttenKneuter vnd Schichtmeister berechnen/was im Brant dem Blick abgangen sey/alles ordentlich in ein Buch verzeichnen/damit man sich dessen zu jederzeit erkundigen möge.

Wo auch einiger Schichtmeister bey dem zerschlagen der Silber vnd Test außklaben nicht gegenwertig seyn würde/das sol der Silberbrenner vnserm Bergkauptman ansagen/damit der Schichtmeister in gebürliche straffe genommen werde.

Den Silberbrennern sollen auch fromme/getrewe vnd verständige gehülffen oder Diener zugeordnet werden/vnd nicht vnverstendige Jungen vbers brennen lassen/dann wann durch seine oder der seinen/verwarlosung oder vn vleiß/etwas den Gewercken zu schaden gehandelt würde/darumb sol er gebürlichen abtrag thun/oder ernster straffe gewarten.

Er sol auch alle Silber (außerhalb grosser noth) bey Tage vnd nicht bey Nacht brennen/doch sol er solches/wann es gleich noth/außer vnser Bergkauptmans nachlassung nicht thun.

S Der Silberbrenner Eyd.

Sch N. schwere einen Eyd/das ich wil dem Durchläuchtigen ꝛc. meinem gnädigen Fürsten vnd Herren/vnnd S. F. Gn. Erben getrew vnd gewertig seyn/S. F. Gn. vnd deroselben Bergkwercke nutz vnd bestes schaffen/vnnd ihren schaden warnen vnd vorkommen/auch in meinem Ampte getrew vnd vleissig seyn/das Silber/

ber/so mir zu brennen vntergeben wird/auffs reinste vnd beste/wie mir befohlen/mis-
trewen vleiß breñen vnd zusamen halten/also/das ich solches beyde gegen Gott/auch
hochgedachten meinem gnädigen Herren vnd den Gewercken allerseits verantwor-
ten möge/wil auch keinen genieß nehmen oder begeren/sondern mich an meiner ör-
dentlich besoldung gnügen lassen/als mir Gott helffe vnd sein H. Wort.

Der 7. Articul.

Der Hüttenmeister befehlich.

Je Hüttenmeister sollen mit vorwissen vnsers Bergkhauptmans vnnnd
HüttenReuters angenommen/in das Ampt bracht/daselbst gebürliche Pflicht thun/
vns in allewege/vnd den Gewercken/so viel seyn Ampt betrifft/getrew vnd gewer-
tig seyn/seiner arbeit getrewlich vnd vnd vleißig vorstehen/sich an seinen gemachten
Lohn begnügen lassen/vnd vnser Bergordnung/so viel ihne betrifft/halten/weder
den HüttenHerren noch Gewercken viel oder wenig/wider die billigkeit/zu noch ab-
wenden/sondern einem jeden was ihm gebüre/zu nutz arbeiten.

Die Hüttenmeister sollen weder an dem Hüttenwerck/darin sie arbeiten/
noch andern/keinen Theil haben/noch nutz gewarten/anders dann was ihr Lohn
belanget.

Die Hüttenmeister sollen auff alle Hüttenarbeiter vleißige achtung geben/
damit ein jeder seine befohlene arbeit getrewlich vnd mit vleiß außrichte/Insonder-
heit aber sollen sie auffmercken/das alle Erz vnnnd Schlich/was in die Hütten zu
schmelzen gebracht wird/recht gewogen werde/das die Kostbrenner die Erz vnnnd
Schlich/so in den Ofen oder heraussert gebracht werden/recht brennen/das Kostholz
lein spalten/vnd offtmahls in den Ofen umbräuen/vnd wann sie recht gebrant seyn/
solche Erz vnd Schlich rein aufziehen/vnd nicht ehe was anders einstrücken/sie sehen
dann zuvor vleißig zu/das in dem Ofen nichts geblieben ist/solchen gebranten Kost
alsdan wieder wegen/damit man nachrechnen kan/was dem Schlich oder Erz abge-
brant/oder ob der rein aus dem Ofen gezogen worden.

Ferner sol der Hüttenmeister zusehen/das die Schmelzer die Ofen mit vleiß
zumachen/die Herdt vnd Spor/nach gelegenheit eines jeden Erzes/vleißig stossen/
vnd abwärmen/die forme recht legen/das Gebläß gleich führen/den Gewercken
trewlich vnd mit vleiß zu arbeiten/anhaltten vnd vnterweisen.

Es sollen auch alle Hüttenarbeiter dem Hüttenmeister gefolgig vnd gehor-
samb seyn/vnnnd ob etwan ein Schmelzer bessern bescheit in der arbeit wüste dann der
Meister selbst/so sol er dem Meister zugefallen/der Gewercken nutz zu schaffen/in
keinem wege vnterlassen/sondern das beste vorwenden.

Der Hüttenmeister vnd Schmelzer Geiß abzuwenden/vnnnd damit arme
geschickte Schmelzer vnd Arbeiter auch gefordert werden mügen/sol hinforder kei-
ner vnter ihnen/den Hüttenmeistern vnd Schmelzern/mehr dann mit einem Ofen
zu arbeiten/auch nur einen vnd nicht mehr geniechte Jungen zu haben gestattet wer-
den/darauff die HüttenReuter vnd HüttenSchreiber zu sehen/vnd wo sie das Wider-
spiel finden/abzuschaffen vnd zu straffen haben sollen.

Damit auch bey den alten Schmelzern/wiederumb andere desto bass lernen
mögen/So geben Wir vnsern Hüttenmeistern nach/das sie einen Schmelzerknecht
den sie mit schmelzen vnterweisen/anlegen/vnnnd von seinem Lohn den dritten Pfen-
ning genießten mügen/doch sollen die Hüttenmeister wegen des Schmelzens/so der
Knecht thut/jederzeit antworten/vnd da einiger schade deßhalbten geschehe/denselben
zu erstatten schuldig seyn.

Es sol aber der Hüttenmeister mit diesem Knecht keinen eigen nutz oder vor-
theil/den andern schmelzen zum vorfangt oder nachtheil gebrauchen/besondern mit
demselben eben so wol die vnarhtigen vnd strengen/als die flüssigen Erze oder Roste/
wie die in die Hütten kommen/nehmen vnd schmelzen.

Es sollen auch Hüttenmeister vnd Schmelzer an der Vorläuffer vnd ander Hüttenarbeiter Lohn/ganz keinen genieß oder vortheil/wie der zu erdencken/haben/sondern einem jeden sein gebürent verdient Lohn/ wie ihm das nach der Schicht oder Ofen zustehet oder geschrieben ist/ohn vermindering folgen lassen/ Wir verbieten bey vermeidung schweerer straff/das kein HüttenSchreiber/Meister/Schmelzer oder ander Hüttenarbeiter/bey den Wäschern einigen theil/vnnd noch wenig/ öffentlich oder verborgener weise haben sollen.

Wann ein Hüttenmeister in einer Zeche/daman Erz/ Schlich/ oder anders schmeltzet/ Kuxe hette/ derselbe sol dieselben Erz vnnd Schlich vmb verdachts willen/ nicht selbst arbeiten/ sondern solches andern vnverdecktigen Schmelzern thun lassen.

S Der Hüttenmeister Eydt.

Ich N. N. schwere einen Eydt/ das ich wil dem Durchläuchtigen/ Hochgebornen Fürsten vnd Herren/ Herren N. N. Herzogen zu N. N. meinem gnädigen Fürsten vnd Herren/vnd S. J. Gn. Erben getrew vnd gewertig seyn/ S. J. Gn. vnd gememes Bergwercks nutz vnd bestes fordern/ schaden warnen vnd abwenden/ meinem Hüttenmeisteramt trewlich vnnd vleissig vorstehen/ vnnd auffsehen das S. J. Gn. vnd die Gewercken mit dem schmeltzen nicht verfürzet/ trewlich/ nützlich vnd wol geschmeltzet/ aller betrug vnd vnrechter vortheil geniechten/ meines gnädigen Herren Bergordnung allenthalben festiglich gehandthabet/ die auch selber halten/vnd wo ich die vbergangen befünde/ warnen vnd ansagen/ keines andern genieß oder nuses/ dann mir zugelassen vnd verordnet ist/ gewarten/ mich wider diß alles kein nutz/gabe/gunst/freundschaftt oder feindschaftt bewegen lassen/ sondern in dem allen nach meinem höchsten vermügen gnug thun/ trewlich vnd vngefehrlich/ als mir G. D. D. helffe vnd sein H. Wort.

Der 8. Articul.

S Von der Schmelzer befehlich.

Je Schmelzer sollen bey ihren Eydespflichten darob seyn/das sie ihr Ofen vnd Stechert mit allem vleiß zumachen vnd abwermen/ den Kost neben den Vorschlägen vnd Hürt vleissig wegen/ihren Kost vnd Hürt auff's kleinst durch die Vorläuffer für dem Anlassen/ zer schlagen lassen/ Ingleichen sollen sie von dem Hüttenwechter oder Rollenmäßer/ ire Rollen zuvor messen/vnd mit vleiß anschreiben lassen/ auch vnnöthige Zuschläge vnd sparung der Rollen in acht haben/die Ofenbrüche vnd Abstriche mit der Schlackenschicht vleissig nachsetzen/vnd die Stichproben zu rechter zeit scheppen/was der Stich am Gewicht vnd Stück geben wird/richtig drauff zeichnen/vnd nach dem Anlassen daran seyn/ das der Gewercken ihre Ofenbrüche an ihrem Ort trewlich vnd vnverringert gebracht werden/damit sie dem HüttenMeuter/HüttenSchreiber vnd Meister/auch der Gewercken Vorsichern/jederzeit davon können gründlichen vnd guten bericht geben.

So auch einer oder ander Schmelzer/bey einander in der Handarbeit weren/vnd der Verstendigste an dem andern vnwissenheit oder schaden im Schmeltzen vormerckte/so sol er in abwesen des Hüttenmeisters/ solches vermöge seines geleisten Eydts vnd Pflichten/abwenden/vnd demselben mit anrichten/auffsetzen vnd vorschlagen/beforderlich seyn.

Es sollen sich auch die Schmelzer an ihrem gefastten Lohn/ohn einig der Vorläuffer abrechnung/ gnügen lassen/ auch in Glöt vnd Hürt frischen sich vleissig halten/die Schlackenschicht trewlich setzen/ damit den Gewercken zu nutz/ vnnd nicht zu schaden gefrischet/ auch keine stückerlein sich zu nutz giessen/ gelüsten lassen/ noch andern gestatten/ was sie aus demselben frischen von stücken machen/ mit vleiß mercken/vnd dem Meister ansagen/bey vermeidung ernster straffe.

Der 9. Articul.

Bericht vnd ordenung des schmelzens.

Dennach die erfahrung gibt/ das in einer Hütten viel vleissiger vnd besser Schmelzer seyn/ dann in der andern/ so sol es hinfuro in der Gewercken oder dero-
selben Schichtmeister willen stehen/ gute vleissige vnd künstliche Schmelzer fürzu-
stellen oder fürzuschlagen/ Wo ferne dann dieselben von vnsern Hüttenrentern
vnd Bergbeampten darzu düchtig befunden würden/ sollen sie darüber gehört/
vnd was den Gewercken am nützlichsten ist/ demselben sol nachgesetzt vnd gefolget
werden/ Weil auch bishero die Schmelzer/ sonderlich an den örtern/ da die reichen
Ers brechen/ im gebrauch gehabt/ wann sie in vier oder fünff stunden ein fäsllein flüssig
Ers geschmelzet/ das sie alsdan die kurze zeit für eine Schicht gerechnet haben.

Also ordnen Wir hinfuro/ das man alle zeit zu morgens vmb vier Vhr
anlassen/ vnd nach dem die Ers flüssig oder strenge seyn/ wiedrumb außgehen lassen/
in der zeit sol ein jglicher Schmelzer/ es seyn nun fast weniger oder mehr/ so viel die zeit
geben mag/ getrewlich vnd vngeserlichen auffsetzen/ darob die Hüttenrenter ihr vleis-
sig auffsehen haben/ vnd bey straffe nicht nachlassen sollen/ das man kurze Schichten
schmelze/ es geschehe dan aus zufälligen vrsachen/ das etwa ein Gewerckschafft niche
so viel Ers hette/ oder das ein Ofen vbersetet würde/ vnnnd vor der zeit Schicht ma-
chen müste/ oder sich andere vnversehendliche fälle zutragen/ da sollen die Hütten-
renter nachsehen/ doch wo die Ofen vbersetet/ oder sich andere ver hinderung aus
der Schmelzer vn vleis zutragen würde/ derohalben sollen die Schmelzer nach gele-
genheit gestraffet werden.

Ehe aber die Ers geschmelzet werden/ sollen zuvor durch die Hütten schrei-
ber/ das Ers vnd Stein/ was auff die Schicht kömpt/ abgewogen/ vnnnd vleissig
probieret werden/ also/ das man wissenschaft haben mag/ wie viel Silbers in der
Schicht sey/ darnach man sich zu außgang der Schicht/ so die Bley probieret/ desto
besser nachrichtung habe/ ob ein Schmelzer wol oder vbel gearbeitet hat.

Die Schmelzer sollen auch alles Bley/ Hürt vnd Blöt/ das sie dem Ers
im schmelzen vorschlagen/ zu vorn auff stücken hawen/ vnnnd nicht im Herde zergehen
lassen/ es werde dann sehr reich Ers gearbeitet.

Aber die Schichtmeister vnd Hütten schreiber/ sollen ihr auffmercken haben/
wann die Ers reich seyn/ das sie denselbigen vmb so viel desto mehr/ nach gelegenheit
Bley auff den Ofen/ auch Hürt vnd Blöt auff die Schicht/ zu dem Ers vorschlagen
lassen.

Der Schmelzer Eydt.

Ich N. N. schwere einen Eydt/ das ich wil meinem gnädigen Fürsten vnnnd
Herren/ zu N. N. getrew vnd gewertig seyn/ S. F. Gn. vnd gemeines Bergwercks
bestes fordern/ vnd sonderlich meinen dienst mit Schmelzen trewlich vnd vleissig ver-
walten/ zu mehrung S. F. G. Zehenden vnd der Gewercken nutz/ mit meiner Kunst
besten vleis vorwenden/ darin gar kein eigennutz oder betrug vben/ oder jemandts zu
thun/ wissentlich verhängen/ meines gnädigen Herren Bergordnung in allem das
mir darin zu thun/ eingebunden ist/ festiglich halten/ keines nuses oder genießes/ dann
so viel mir zugelassen vnd geordnet ist/ in dem allen gewarten/ mich auch mit keinerley
gabe/ gunst/ freundschaft oder feindschaft davon bewegen lassen/ sondern wil dem
allen/ nach meinem höchsten vermügen gnug thun/ als mir G. D. D. helffe vnd sein H.
Wort.

Der 10. Articul.

Von bestellung der Abtreiber.

Wir Bergkhauptman/ sol zu jederzeit verstandige/ fromme vnnnd getrewe
Leute/ so viel man deren zur notturfft gemeines Bergwercks/ zum Abtreiben bedarff/
anneh-

annehmen/bestetigen vnd verenden/ Vns in allewege/ vnnnd den Gewercken zu ihrer arbeit/getrew vnd gewertig zu seyn/ihrer arbeit des Abtreibens mit vleiß vorzustehen/sich an ihrer gemachten besoldung begnügen zu lassen/ vnd keines andern nutz noch zuganges darvon/wie zu erdencken/ zu gewarten/vnnnd dieser Bergordnung/ so viel die betricffe/nachzuleben.

Der II. Articul.

Vn der Abtreiber befehlich.

Die Abtreiber sollen/ vermöge ihrer Pfflicht/ die Aschen durch die Schürknechte vleissig vnd sauber rühren/sichten vnd neken lassen/ auch ihre Herdte mit allem gebührenden vleiß vnnnd guter vorsichtigkeit machen/ dieselben recht richten vnnnd stoßen/sich auch ihres Ausbringens vnd Sporschneidens/von dem HüttenSchreiber oder Meister befragen/ damit das Spor weder zu abhängig noch zu tieff/groß oder zu klein gemacht werde/sintemahl in mangelung dessen/offt-Hanen vnd Anbrüche stehen bleiben.

Sie sollen sich auch mit getrewen vnnnd verstendigen Schür: oder Helfferknechten versehen/die Werck mit der vorsichtigkeit treiben/damit durch ihren vnverständnis oder vn vleiß/durch auffstehen des Herdes oder andern zufall/ den Gewercken an ihren Silberm oder Blöt kein schaden zugefüget werde.

Vnnnd ob es außfündig gemacht/ das durch eines Abtreibers vnverständnis/vnvorsichtigkeit/vn vleiß oder nachlässigkeit/den Gewercken schaden zugefüget wird/ der sol zum abtrag den Gewercken auff ihr ansuchen/erstattung thun/vnd dazu ernstlich gestraffet werden.

Im außbrechen der Herde/sollen sie die Schichtmeister/Hüttenmeister oder HüttenSchreiber darzu fodern/ damit dieselben zeugniß des außbrechens von Hanen Anbrüche vnnnd Körnern geben können/dieselben alsbald wegen/ vnnnd solches dem HüttenMeuter vermelden/ damit derselbe im Silberbrennen davon wissenschafte habe/ vnd desto besser acht darauff geben könne.

Die Abtreiber sollen ihre sachen mit allem möglichem vleiß dahin richten/das sie bey Tage zu Treiben anlassen/vnd die Silber bey Tage blicken/da es aber die notturfft erfordert/sollen sie zwo oder drey stunden für tage/mit der HüttenMeuter vorwissen anlassen/das es allewege bey tage blicke.

Es sol sich auch niemandts/dann die geschwornen Abtreiber/ des Abtreibens vnterstehen/bey ernster straffe.

So es zum Abtreiben kömpt/ sol der Schichtmeister dem Zehendner eine verzeichniß bringen/was die Werck/so er wil lassen Treiben/ am Gewicht vnd Silber halten/ das sol der Zehendner alles einschreiben/ vnser gewöhnlich zeichen auff die Zettel drucken/die sollen dem Abtreiber zugestellet werden/ ohn das sol niemandt zu Treiben verstattet werden/auch den Abtreibern ohn dieselbe verpitschirte Zetteln anzulassen/ bey ernster straffe verboten seyn.

Wann nun die Schichtmeister vnd HüttenSchreiber gegenwertig seyn/sollen sie dem Abtreiber das Werck zu wegen/ vnnnd so bald auff den Herdt bringen lassen/vnnnd wann die Silber geblickt/ den Blick in der Hütten wegen/ da sol der Schichtmeister von dem HüttenSchreiber des Gewichts/ eine verzeichniß nehmen/die neben dem Blick dem Zehendner selbst oberantworten/ der sol das auch wegen/vnd also beyde Zehendner vnd Schichtmeister ferner damit handeln/ wie hievon in ihrem befehl vermeldet ist.

Den Abstrich vom Werck/ sol man den Gewercken oder deroselben Vorsteher/zu irem besten zu gebrauchen vnd zu gut machen/verwahren lassen/es mügen auch dieselben Vorsteher/ nach gethanem Treiben den Herdt auffheben/ nach notturfft besichtigen/vnd was sie an körner befinden/auffhauen/vnd zu der Gewercken nus verwahren/nemblich im Brennen/Eintrencken/ deßgleichen sollen sie Blöt vnd Hirt ihren Gewercken getrewlich verwahren/oder auff das forderlichste anfrischen lassen.

Von

Von der Abtreiber Eydt vnd Pflicht.

Ich N. N. schwere einen Eydt / das ich dem Durchlächtigen ꝛ. meinem gnädigen Fürsten vnd Herren / vnnnd S. J. Gn. Erben getrew vnd gewertig seyn / S. J. Gn. vnd des gemeinen Bergwercks beses fordern / vnnnd sonderlich meinem dienst mit Abtreiben trewlich vnd vleissig gnug thun / zu vermehring Fürstl. Zehenden / vnd zu der Gewercken nutz / mit meiner Kunst besten vleiß vorwenden / darin gar kein gefahr noch betrug üben / oder jemandts zu thun / wissendlich verhängen / meines gnädigen Herren Bergordnung in allem / das mir darin zu thun eingebunden ist / festiglich halten / keines nutz oder genieß / dann so viel mir zugelassen vnnnd geordnet ist / in dem allen gewarten / mich auch keinerley gabe / gunst / freundschaft oder feindschaft davon bewegen lassen / sondern wil dem allen nach meinem höchsten vermügen gnug thun / trewlich vnd vngefährlich / als mir **G**ott helff vnd sein **H.** Wort.

Der 12. Articul

Von der Kostbrenner befehlich.

Je Kostbrenner sollen nach ihrem höchsten vermügen / gut achtung auff das einwegen der Schliche haben / dieselben mit getrewen vleiß gewogen empfangen / von jedem Centner mit gutem bedacht die Probe nehmen / alsbald trucken machen / vnd dieselben dem Hüttenschreiber vnverfälschet vnd rein in die Probierstuben bringen / auch der Gewercken zeichen / neben den restirenden oder vbriegen Centner / darbey schreiben vnd ansagen.

In dem Rösten vnd brennen / sollen sie allen vleiß vorwenden / das der Schlich nicht zu früh angesteckt werde / sondern erstlich mit rühren vnd wenden keinen vleiß sparen / auch hernach mit der grossen Hitze / des rührens nicht vergessen / das Holz klein spalten / vnd kein vnnützlich Holz verbrennen / In dem Aufziehen sollen sie mit höchstem vleiß daran seyn / das sie den Röst rein aufziehen / vnd die Herdte zu etlichen mahlen nachfrewen / damit eurer jeden Gewerckschafft das ihrige rein möge heraus gebracht werden.

Der Kostbrenner Eydt.

Ich N. N. schwere einen Eydt / das ich wil dem Durchlächtigen ꝛ. meinem gnädigen Fürsten vnd Herren / vnnnd S. J. Gn. Erben getrew vnd gewertig seyn / S. J. Gn. vnd gemeines Bergwercks nutz fordern / vnd sonderlich in meinem dienst mit rösten der Erz oder Schlich vleissig zu seyn / zu mehrung Fürstliches Zehenden vnd der Gewercken nutz / mit meiner Kunst besten vleiß vorwenden / darinne gar kein vorthail noch betrug üben / oder jemandts zu thun / wissentlich verhängen / meines gnädigen Herren Bergordnung in allem das mir darein zu thun eingebunden ist / festiglich halten / keines nutz oder genieß / dann so viel mir zugelassen vnd geordnet ist / in dem allen gewarten / mich auch keinerley nutz / gabe / gunst / freundschaft oder feindschaft davon bewegen lassen / sondern wil dem allen nach meinem höchsten vermügen gnug thun / als mir **G**ott helff vnd sein **H.** Wort.

Der 13. Articul

Von der Hüttenwechter vnd Kollenmesser befehlich.

Je Hüttenwechter vnnnd Kollmesser sollen vleissig acht haben zu Tag vnnnd Nacht / das ein jeglicher Hüttenarbeiter vnd Diener / seiner arbeit vnnnd befohlenem Ampte trewlich nachsehe vnd abwarte / vnnnd so er einen vnd den andern darin seumig fünde / solches den Hüttenweutern ansagen / Er sol auch drauff sehen / das die Kollenführer ihre volle ladung zur Hütten bringen / vnnnd den Schmelzern ihre Kollen zum schmelzen recht vermessen / das zeichen der Zechen / neben den Kollen an eine Tafel /
fahnen

fahnen weise anschreiben / damit der Schmelzer wissen mag / was auff seine Kößt oder Schicht für Kollen gangen / vnnnd so dieselben Kollen nicht alle auff die Kößtschicht nöhtig weren / sol er dieselben in beywesen des Schmelzers wieder kürzen vnd auflesen / vnd den negsten Gewercken auff s newe anschreiben vnd zurechnen.

Es sol auch der Hüttenwechter gut auffsehens auff das Gewr vnd Balgen haben / auch keinen frembden bey sich oder in den Hütten hausen noch hegen / bey vermeidung vnnachlässiger straffe / Es sollen auch die Kollenmäßer die Kollen von den Kölern oder Fuhrleuten recht ins Kollschuppen / deßgleichen den Gewercken wieder heraus messen / nach vermöge der vnterschiedlichen Maßkörbe / vnd keinen eigen nutz oder vorthail darinnen gebrauchen / so Vns vnd den bauenden Gewercken zu schaden gereicht / da aber einer oder mehr hinterkommen / der vorthail oder eigen nutz hie-rinnen gebrauchen würde / der oder dieselben sollen nach erkändniß ihrer Verbre- chung gestraffet werden.

S Der Hüttenwechter vnd Kollmesser Eydt.

Ich N. N. schwere einen Eydt / das ich wil dem Durchläuchtigen zc. meinem gnädigen Fürsten vnd Herren / S. F. G. vnd gemeines Bergwercks bestes fodern / vnd sonderlich meinem Dienst / wie mir jetzt ist vorgehalten / mit Pflicht auff dem Hüttenhoff treulich vnd vleissig verwahren / zu mehrung Fürsliches Zehenden / vnd der Gewercken nutz / darinnen keinen betrug oder vntrew vben / oder jemandts zu thun wissentlich verhengen / meines gnädigen Herren Bergordnung / in allem / das mir darinnen zu thun eingebunden ist / festiglich halten / keines nutz oder genießes / dann so viel mir zugelassen vnnnd geordnet ist / in dem allen gewarten / mich auch keinerley nutz / gabe / gunst / freundschaft oder feindschaft davon bewegen lassen / sondern wil dem allen nach meinem höchsten vermügen gnug thun / als mir G. D. helffe vnd sein heiliges Wort.

Der 14. Articul.

W An man mit dem schmelzen anlassen sol.

An sol an den Arbeitstagen / in den Hütten früh vmb drey Uhr zurich- ten / vnnnd vmb vier schläge mit schmelzen anlassen / vnnnd ohn das zumachen / rechte Schicht / nemblich acht stunden halten / es were dann / das nach achtung der Hütten- Neuter / Schichtmeister oder Hüttenmeister / ganze Schichten zu schmelzen / dem Ers schädlich were / alsdan mügen die Schmelzer mit nachlassung derselben ehe Schicht machen.

Der 15. Articul.

Die Schichtmeister sollen bey dem an: vnd auslassen des schmelzens vnd abtreibens seyn.

Der Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher / in einer Hütten zu schmel- zen hat / sol er allezeit für dem Anlassen selber gegenwertig vom Hütten-schreiber zu notturfft seiner Gewercken / Ers / Hürt / Bley vnd andere Zusätze / wie viel man des auff dieselbige Schicht bedarff / vnd sonderlich Hürt / Glöt vnd Bley gewogen neh- men / mit dem Hütten-schreiber davon ordentliche verzeichniß machen vnd halten.

Deßgleichen sollen sie auch bey dem Abtreiben / An: vnd Auslassen gegenwer- tig seyn / dem Abtreiber die Werck zu wegen / vnnnd aus allen Scheiben eine Probe schlagen / vnnnd zusammen probieren lassen / damit man eine gewißheit habe / was für Silber in dem Werck sey / vnnnd sehen / ob dasselbe auch wiederumb außgebracht wer- de / vnd im Außbrechen die Hanen vnd Körner mit vleiß zusammen suchen / vnnnd mit dem Blick wegen lassen / sie sollen auch die Glöt vnd den Hürt so wieder außgebracht / wegen / vnd alles verzeichnen / vnd dieselbe verzeichniß mit in den Anschrit bringen / vnd sol allezeit sein Werck / Stein vnd Hürt in der Hütten verschlossen halten / darzu der Schichtmeister vnd Hütten-schreiber jeglicher einen Schlüssel haben sol.

Der

Der 16. Articul.

Wemans mit den Schlacken halten sol.

Sollen aber Hütten Verwalter/ HüttenKutter/ Hüttenmeister/ so wol auch ein jeder Schichtmeister in Hütten gute auffacht haben/ damit dem Bergkwerck an Hüttengefräs/ desgleichen den bauenden Gewercken von fündigen Zechen/ an ihren Ofenbrüchen/ guten Schlacken/ vnd allen andern vorath in der Hütten/ nichts enzogen noch veruntrawet werde/ vund so sich jemandts solches zu thun/ vund dieser vnser Ordnung zu wider vnter stehen würde/ der oder dieselben sollen nach erkändniß ernstlich darumb gestrafft werden.

Vnd sollen jeglicher Zechen ihre Schlacken in der Hütten darinnen sie gemacht/ vergunt werden/ zu schmelzen oder zum Zusatz zugebrauchen/ so oft das nutz oder noth seyn mag/ so aber Schlacken von Gewercken verlassen werden/ sind sie in vnser freyes gefallen/ vund niemandt sol die ohn vnser sonderliche zulassung der Bergkbeampten gebrauchen.

Der 17. Articul.

Wemandt sol vom Schmelzen abgedrungen werden.

Welcher Gewerckschafft oder Zechen in einer Hütten mit einem oder mehr Ofen zu schmelzen verstattet würde/ die sollen nicht abgedrungen werden/ sie haben dann ihr Erz vnd Schlacken zuvor gar auffgeschmelzt/ vnd wo eine Zechen mit zweyen Ofen schmelzen wolte/ sol ihn der HüttenSchreiber vund Meister dieselben nach einander eingeben/ vnd keinen Ofen darzwischen arbeiten lassen.

Der 18. Articul.

Was an frembden orten ohn Verlaub nicht sol geschmelzt werden.

Wil vnser Bergkwerck mit gnugsamen Schmelzhütten versehen/ so wollen Wir/ das an andern orten nicht sol geschmelzet werden/ dann in den Hütten/ so zu denselben Bergkwercken gehörig/ es were dann/ das ein Schichtmeister oder der Zechen Vorsteher/ an andern enden (jedoch in vnsern Landen) seiner Gewercken nutz mehr schaffen könte/ das sol er vnsern Bergkbeampten jedes orts ansagen/ wo sie dann der Gewercken nutz daraus befinden/ so sol es einem jeglichen verstattet vnd zugelassen werden.

Der 19. Articul.

Was den Gewercken das Schmelzen frey seyn sol.

Ind dieweil den Gewercken an etlichen orten eigene Hütten zu bauen/ gnädig zugelassen werden/ so ordnen Wir/ das auch allen den jenigen/ die nicht Hütten haben/ ihres gefallens/ bey weme sie wollen/ zu schmelzen frey stehen sol/ vnd da da einer einmahl oder mehr in einer Hütten geschmelzet/ vnd vrsachen außzuziehen hat/ das sol ihm vngewweigert gestattet werden/ jedoch das es mit vorbewußt vnser Bergkhauptmans geschehe.

Der 20. Articul.

Wemandt in eine Hütten zu zwingen/ noch mit Lübniß darein bringen.

Wemandt sol mit Lübniß/ Verheißung/ forderniß/ oder in andere wege/ wie die zu erdencken/ angereizet/ noch viel weniger mit starckem anhalten gedrungen werden/ in eine Hütten zu ziehen/ auch keiner dem ander seine Hüttengäste abspendig machen/ sondern es sol einer jeden Gewerckschafft frey stehen/ ihres gefallens in eine Hütten zu ziehen.

Der 21. Articul.

N Keiner sol dem andern sein Silbergekrätz
vnd anders zuschreiben lassen.

Dem sol auch männiglich vnd ein jeder insonderheit / hiemit aus bewegenden Ursachen verwarnt / vnd bey vermeidung schwerer straffe geboten seyn / das keiner einem andern sein Silbergekrätz / Wäschwerck / Schlich / Erz oder Hallen / noch anders / zu eigenem vorthail vnd schein zuschreiben / noch anders wohin / dann davon es gemacht oder kommen ist / nehmen noch wenden sol.

Der 22. Articul.

Geringe Erz an ein orth zu stürzen.

Nd weil offtmahls an etlichen örtern geringe Erz vnd Felsen / den Puchkosten nicht ertragen können / So wollen Wir / das vnser Bergkbeampten derowegen jedemahl anordnen / was vnser Bergkwercks nutz vnd vorthail seyn wil / ob auch / wann vnd wie dieselben geringen Erz vnd Schlich / bis auff bequeme zeit vnd gelegenheit eines schmelzens / an ein sonderlich Ort zu stürzen / oder wie viel davon / wann man zu zeiten rohen Stein zum Vorschlagen haben müste / zu den rohen Schichten genommen werden sol.

Der 23. Articul.

Die Schichtmeister sollen keine Schla-
cken / Ofenbrüche vnd Bekrätz verkauffen.

Es sol auch keinem Schichtmeister / Steiger oder andern / weder Schlacken / Ofenbrüche / Bekrätz / Erz / Affer oder anders von den Zechen / die sie in verwhahrung haben / zuverkauffen verstattet werden / was auch für Silber im Werck / das die Gewercken selbst nicht treiben wollen / das sol niemandts anderst / dann deme / so darzu verordnet wird / verkaufft werden.

Der 24. Articul.

In eigenen Hütten Gebäuden vnd
deroselben arbeit.

In Schmelzhütten / welche Wir aus sondern gnaden / den Gewercken / dieselben für sich selbst vnd ihrem besten zu bawen / gnädig zulassen werden / die sollen ihre Ofen / Herdte / Gebläse / Formen mit allem vleiß zurichten / damit den Gewercken so darin schmelzen / derhalben kein schaden oder nachtheil erwachse / vnd sollen die Schmelzer / welche dan allewege mit Endepflichten angenommen werden sollen / auff's vleissigste auffsehen / das durch sie vnd andere Hüttenarbeiter / trewlich vnd vngederde gehandelt werde / vnd wo sie in der Hütten an obgemelten stücken / Gebäuden vnd andern mangel spüren / daraus den Gewercken schaden erfolgen möchte / das sollen sie den Bergkbeampten bey ihren pflichten anzeigen / die sollen sorder mit den Hütten Herren schaffen vnd gebieten / das es geendert werde.

Auch sol sich kein Schmelzer vnter stehen / mit schmelzen anzulassen / es bringe dann ihm derjenige / so schmelzen wil / zuvorn von vnsern Hütten Keutern ein Zeichen vnd Zettel / welcher Schmelzer aber darüber schmelzen wird / der sol von vnserm Bergkhauptman oder Bergkmeister gestraffet werden.

Hette aber jemandt eigene Hütten / so sol doch vnser Bergkhauptman vnd Hütten Keuter / gleich so wol dieselbigen Hüttenschreiber / Hüttenmeister vnd Schmelzer verheyden / damit der verdacht allenthalben aufgehoben / vnd die fälle dattinnen / wie gemelt / zu straffen haben.

Der

Der 25. Articul.

DEn Wäschern sol eine eigene Hütten/darin zu Schmelzen gewiesen werden.

Es sol auch durch vnserm Bergkhauptman / Bergkmeister vnd HüttenKreuter/den Wäschern eine eigene / sondere Hütten angezeigt vnd gewiesen werden/darinnen zu schmelzen/damit argwohñ verhütet werde.

Der 26. Articul.

Die HüttenDiener sollen mit vnserm Bergkhauptmans oder der HüttenKreuters wissen an vnd abgelegt werden.

Alle HüttenDiener / als HüttenSchreiber / Meister / Schmelzer / Vorläuffer / Gestübmacher / Wechter oder Hüttenvogt/sollen mit vorwissen vnserm Bergkhauptmans vnd der HüttenKreuter/an vnd abgelegt werden/dann es zu abwendung vieles verdachts/vnd zu verhütung der Gewercken nachtheil insonderheit noth ist/des orts fromme vnd getrewe Diener zu haben.

Der 27. Articul.

Kein HüttenDiener sol ober Nacht von Bergkstädten oder Hütten bleiben.

Es sol kein HüttenDiener / es sey HüttenSchreiber / Meister / Schmelzer / Vorläuffer / Wechter oder andere/ohn sondere erlaubniß der HüttenKreuter / ober Nacht von den Bergkstädten vnd Hütten bleiben.

Der 28. Articul.

Von den Bergk: vnd Hüttengerichten.

Mit auch ein jeder/so sich auff vnserm Bergkwerck enthelt/ wissen möge/wie es mit den Gerichten vnd Brüchen auff Zechen/ Stollen vnd Hütten sol gehalten werden / ist nachfolgends gesetzt:

Wann sich vngbürlliche fälle vnd frevelthaten darinne zutragen/So ordnen Wir/das vnser Bergkmeister vnd Geschworne jedes orts/ vber alle die/ so auff Zechen/in Gruben/vnnd in denselben zugehörenden örtern vnd räumen/ entweder mit Worten oder sonst/doch ohñ Blutruff ein ander verlesen / vnsernt wegen sollen verhören/entscheiden/vnd zu straffen macht haben/doch das dieselben straffen gleich wie die andern verrechnet werden.

Woserne sich aber dergleichen Handel in Schmelzhütten / Treibhütten/ vnd Brennhauß zutragen/ sollen sie mit zu ziehen vnserm HüttenKreuters entscheiden vnd gebrücht werden/ Wann aber Blutruff/ Lämdden/ Diebstal vnd andere peinliche fälle sich zutragen/ die sol vnser Bergkmeister vnd HüttenKreuter mit vorwissen des Bergkhauptmans oder andern Bergkbeampten jederzeit zu richten vnd zu straffen macht haben.

Der 29. Articul

Von straffe der Dieberey / so in Hütten/ Gruben/Kawen vnd Puchwercken geschicht.

Nach des Stelens vnd Dieberey halben / so sich oftmahls in Hütten/ Gruben/Kawen vnd Puchwercken zuträgt/viel klagen vorkömpt/also/das an vielen orten vnd Zechen die Gewercken an Bley/Blót/Dnflit/Eisen/Gezeug/ Holz vnd dergleichen viel verlohren/vnd ihnen bey nächtllicher weile entwandt vnd abgeborget wird.

Damit aber solches so viel möglich/vorkommen werde/so sol nachfolgendem ernstem befehlich nachgesetzt werden / Wofortan einer oder mehr mit dergleichen Dieberey betretten/der Bley/Blöt oder einiges Gezeug bey einem andern fände/der solches vnrédlich bekommen/oder ohn wissen vnd willen der Gewercken / geborget vnd entlehnet hette/es sey wenig oder viel/derselbige/bey dem es gefunden/oder so auff frischer that darüber gefehrlichen betretten würde / sol an Leib vnd Leben/ vermüge der Rechte/gestraffet werden.

Vnd weil Wir auch berichtet/das etliche bey Tag vnd Nacht/so nicht Leute vorhanden/ die Erz oder Schlich durch einander mengen / das gute von andern Zechen auff ihre hauffen schütten/entwenden es also einander Diebischer weise/welcher nun in solchem Diebstal betretten / oder wissentlich angezeigt vnd begriffen würde/der sol ohn alle gnade nach der schärffe des Rechts/peinlich gestrafft werden.

Nach dem auch zu zeiten in den Puchwercken die Planen von den Herden/Schauffeln/Krasen vnd ander Gezeug verlohren wird/vnd zu mehrmahlen etliche damit vermerckt vnd in verdacht seyn / So befehlen Wir hie mit vnserm Bergmeister/Beschworen vnd Puchsteigern/mit allem vleiß darauff zu sehen / vnd wo sie jemand befinden/oder gläublich erfahren/der obberzehler stücke an Gezwir verkauffen/oder in frembden Händen fänden würde / denselbigen von stundt an anzunehmen / vnd nach befindung des Diebstals/wie oben vermeldet / zu straffen.

Würden Schmelzer/Steiger/Häwer/Weiber oder Gesinde/Bley/Blöt/Wnslit/Eisen/Plan oder dergleichen verkauffen/vnd die jenigen so es gekauft/hinterkommen vnd erfahren/ so sollen beyde der Verkäuffer vnd Käuffer / an Leib vnd Gut gestrafft werden.

So auch jemand befunden wird/es sey Mann oder Fraw/Jungk oder Alt / Ausläuffer/Anschläger oder andere Arbeiter/ so einigerley/Rollen/ Holz oder anders / den Gewercken zustendig / von der Hütten oder Zechen tragen oder nehmen würden/die sollen nach gelegenheit der Sachen/ durch vnsern Berghauptman vnd Bergmeister vnnachlässig gestrafft werden.

Der 30. Articul.

Wie es mit ab oder annehmung des Röstholzes sol gehalten werden.

Die Hütteneschreiber/ Hüttenmeister/vnnd insonderheit die Holschreiber vnd Forstnechte/sollen auff die Holschawer vnd Fuhrleute/so das Holz für die Hütten führen/gut achtung geben/vnd daran seyn/das das Röstholz in seiner rechten lengge gehawen / nemblich im fünfften Schuch / darzu recht vnd gerade gemaltert/derb vnd voll eingeschlagen werde / darauff dann die Hütteneschreiber auch ein vleißiges auffsehen haben sollen/das sie den Gewercken solch Holz anderst nicht/ dann wie gemelt/annehmen/vnnd sol der Hüttenwechter oder Hütteman hierüber mit den Bawren vnd Fuhrleuten Kerbholzer halten/ welche hernach mit der Hütteneschreiber vnd der Meister Rechnung/in der ablohnung sollen vbergeben werden.

Es sollen auch die Hüttenmeister/Schmelzer vnd alle andere Hüttenarbeiter/wann sie aus den Hütten gehen/kein Holz/Rollen oder Brände aus den Hütten in ihre Häuser tragen/ oder durch ihre Weiber tragen lassen/ würde aber einer oder mehr in solchem abtragen befunden/der sol mit ernst gestrafft werden.

Der 31. Articul.

Sewrordnung auff Hütten vnnd Zechenhäusern.

Es ist auch für notdürfftig bedacht vnd bewogen worden/ dieweil in Hütten mit sewr ombgangen/vnd also mit Kollschuppen/Röst: vnd Treibholz versehn/auch zum theil mit Wohnhäusern vnd andern Gebäuden umbfangen/dergleichen auff viel Zechen statliche Häuser/darin sich die Steiger enthalten/vnd mit sewr zu ihrer notdürfft

turfft umbgehen müssen/ allda nichts weniger dann wie zu andern Hoffstätten/sich schaden vom feur zubeforgen vnd zubefaren ist/wie es dan auch albereit (leider Gottes) mehrmahl in Hütten vnd auff Zechen geschehen/vnd derwegen/das man nichts bey Händen gehabt/ damit es zu retten gewest/ Schaden ergangen/ vnnnd so auch in solchen vorfallenden Feurhnohten/ das G. Ott gnädiglich vorhüte/ die Arbeiter in Zechen zu errettung außgeklopffet/weil sie ganz vnd gar mit ledigen Händen lauffen vnd also zum Feur kommen/ wo es von den Leuten weit abgelegen/vnnnd mehr dann an einem ort anginge/das man zu den Feurhaken/Eimer vnd Fahrten in der Stadt so bald nicht kommen könte.

Damit es aber auff dem Gebirge vnd in Hütten/an solchem Vorath niche mangle/ sol durch den Bergkmeister vnd HüttenKneuter/ das zu jeglicher Hütten N. Sprützen/N. Lederne Wassereymer/ N. Feurhaken/vnd N. lange Fahrten zu schaffen/verordnet werden/ Vnd so sich ein gerüchte oder geschrey Feurshalben/es were auff Hütten oder Zechenhäusern begeben/sollen die auff den Hütten mit gemelten Sprützen/Eymern/ Feurhaken/ zu rettung vnd dempfung solches zulauffen/ Dergleichen sol man auff einer jeglichen Zechen/ da man Außbeute gibt/ oder zukünfftig geben wird/ihnen selbst vnd einer Gemein zu gute/etliche Lederneeymer/ Feurhaken vnd eine lange Farth mit Walzen haben/ so sich die noth/ wie oben gemelt/ begeben/ das die jenigen/so in vnd außserhalb der Zeche/ so zur rettung dienstlich/vnnnd bey der Handt seyn/zum Feur eilen/vnd ihren besten vleiß thun können.

Diese jetztbenante stücke sollen allezeit den Gewercken bleiben/ vnd von den Schichtmeistern vnd Vorstehern der Zechen/alle Quartal berechnet/vnd neben andern Vorath in die Register mit angehenget werden/ vnnnd wo eine Zeche ganz aufflässig vnd liegendt bliebe/ alsdan mügens die Gewercken mit wissen des Bergkmeisters verkauffen/vnd an ihren nutz zu wenden/macht haben.

Der vierdte Theil dieser Ordnung / saget von den wöchentlichen Anschnitten/Lohn- nen/Abrechnungen/sampt den Quartal: Zehendt- Rechnungen/vnd *Extract* derselben.

Der 1. Articul.

D Von den wöchentlichen Anschnitten.

Je wöchentlichen Anschnitte sollen alle Sonnabend im Ampt: oder An-
schnittshaus/ in beyseyn des Bergkhauptmans/ Zehendiners/ Ober: vnnnd Unter-
Bergkmeisters/der Geschwornen/Item Bergk: vnd Gegenschreiber/HüttenKne-
uter/OberPuchsteiger/vnd Forstschreiber/ früh vmb vier vhr angefangen vnd gehal-
ten werden/ da ein jeder Schichtmeister den Freytag zuvor auff dem Zechenhaus/in
beyseyn zwey Geschwornen vnd des Steigers/alle Bergk: vnd Hüttenkost/vnd was
sonsten die Woche auff die Zeche gangen ist/stückweiß/ auch die Namen vnd Zunam-
men aller Arbeiter/was ein jeder gearbeitet/vnd wofür der Lohn gegeben/ eigentlich
auffschreibet vnnnd verzeichnet/ Solche seine Aufzüge oder Rechnung/ mus er den
Sonnabend im Ampt gedoppelt vbergeben/ vnnnd in gegenwart des Steigers öffent-
lich verlesen/ welches dann auch von dem Bergkschreiber mit vleiß nachgelegt wird.

Gedachte Aufzüge oder Zettel sollen durch den verordneten Bergkschrei-
ber mit vleiß auffgehoben/verschlossen/verwahrt/ vnnnd in der QuartalRechnung
wieder vorgelegt werden/vnd so die Geschwornen im Anschnitt vnrichtigkeit oder be-
trug vermercken/das sollen sie alsbald in ihrer gegenwart/zu straffen anzeigen.

Die Steiger sollen auch weder Vnflit/Eisen noch anders schreiben lassen/
sie habens dann zuvor von den Schichtmeistern auff die Zechen empfangen/bey straffe
vnd entsetzung ihrer dienste.

Desig-